



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Öffentliche Bekanntmachung

der 12. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am Mittwoch, dem 21.08.2024, um 16:00 Uhr im Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
- 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 11. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 15.05.2024 (§§ 23, 5d GO)
- 5 Anfragen (§§ 23, 5e GO)
- 5.1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
- 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
- 6 Oberschule Sickte – Erweiterungsbau
hier: Ergänzung um zwei allgemeine Unterrichtsräume sowie
Anpassung der Baupreissteigerung
Vorlage: XIX-0360/2023/1
- 7 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis
Wolfenbüttel
Vorlage: XIX-0444/2024
- 8 Auswertung des Anmeldeverfahrens der Integrierten Gesamtschulen
im Landkreis Wolfenbüttel und der Oberschule Sickte für das
Schuljahr 2024/2025
Vorlage: XIX-0458/2024
- 9 Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit
Aussprache (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
- 10 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Schule und Sport

Wolfenbüttel, den 7. August 2024

Alle anderen Damen und Herren
Kreistagsmitglieder nachrichtlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Vorsitzenden lade ich zur **12. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport** des XIX. gewählten Kreistages ein.

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.08.2024, 16:00 Uhr
Ort, Raum:	Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, großer Sitzungssaal

Hinweis:

Die Sitzung findet in hybrider Form statt. Sie können entweder persönlich oder per Video zugeschaltet an der Sitzung teilnehmen.

Bitte teilen Sie Herrn Langer (m.langer@lk-wf.de; 05331/84-6585) möglichst bis zum 14.08.2024 mit, in welcher Form Sie teilnehmen möchten.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 5b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 5c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 11. Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 15.05.2024 (§§ 23, 5d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 5e GO)

- 5.1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18 GO)
- 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23, 17 GO)
6. Oberschule Sickte - Erweiterungsbau;
hier: Ergänzung um zwei allgemeine Unterrichtsräume sowie Anpassung der
Baupreissteigerung
Vorlage: XIX-0360/2023/1
7. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel
Vorlage: XIX-0444/2024
8. Auswertung des Anmeldeverfahrens der Integrierten Gesamtschulen im
Landkreis Wolfenbüttel und der Oberschule Sickte für das Schuljahr
2024/2025
Vorlage: XIX-0458/2024
9. Bericht der Landrätin über wichtige Angelegenheiten ggf. mit Aussprache (§ 85
Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 5h GO)
10. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner (§§ 23, 18, 5i GO)

Freundliche Grüße
im Auftrag

Bernd Retzki

Geschäftszeichen IV/40-Bra	Datum 02.08.2024	Vorlage-Nr. XIX-0360/2023/1
--------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	21.08.2024	Kenntnisnahme
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal	öffentlich	22.08.2024	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.09.2024	Kenntnisnahme
Kreistag	öffentlich	30.09.2024	Kenntnisnahme

<p>Betreff</p> <p>Oberschule Sickte - Erweiterungsbau; Hier: Ergänzung um zwei allgemeine Unterrichtsräume sowie Anpassung der Baupreissteigerung</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Erhöhung der Anzahl der Räume um zwei allgemeine Unterrichtsräume inkl. der dazugehörigen Baupreissteigerung für den geplanten Erweiterungsbau der Oberschule Sickte wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. € 9.000.000	21606.7871	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	Haushaltsjahr/e 2024 ff.
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzaushalt	
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5

Die Stadt Braunschweig wird ab dem Schuljahr 2025/2026 auf ihren Gymnasien keine Schülerinnen und Schüler (SuS) aus der Samtgemeinde (SG) Sickte mehr aufnehmen. Mit dieser unvorhersehbaren Kündigung werden ab dem Schuljahr 2025/2026 jährlich etwa 30 SuS aus der SG Sickte an anderen Schulen in der Stadt und dem Landkreis Wolfenbüttel beschult werden.

10

Fraglich ist, ob diese SuS an Wolfenbütteler Gymnasien angemeldet werden oder an anderen Schulen. Denkbar wäre, dass sich vermehrt leistungsstarke SuS an den Gesamtschulen in Wolfenbüttel anmelden und somit die weniger leistungsstarken SuS an den Gesamtschulen keinen Platz mehr bekommen und dann die Oberschule Sickte und die Haupt- und Realschulen besuchen.

15

Wie bekannt ist, führt jede Veränderung an einer Schule (Schulform) zu Veränderungen an den anderen Schulen. Wie genau diese Veränderung aussieht, kann heute nicht prognostiziert werden.

20

Auf mittelfristige Sicht hat die Stadt Wolfenbüttel signalisiert, dass es mit den Aufnahmekapazitäten an den Wolfenbütteler Gymnasien knapp wird, da aufgrund der steigenden Zahlen bei den Grundschulkindern in den nächsten Jahren bei gleichbleibenden Übergangsquoten für die Gymnasien aus dem städtischen Bereich sehr viele SuS aus dem Stadtgebiet an die Gymnasien wechseln werden.

25

Die Oberschule Sickte erfreut sich seit ihrer Gründung 2018 immer größerer Beliebtheit bei den Schülerinnen und Schülern (SuS) und wird dementsprechend stark ab Klasse 5 als weiterführende Schule gewählt. Aufgrund des festgestellten Bedarfs mit einer Elternbefragung wurde zum Schuljahr 2024/2025 ein gymnasialer Zweig eingerichtet. Er beginnt ab diesem Schuljahr aufsteigend ab Klasse 5. Bis zur 8. Klasse findet eine Binnendifferenzierung mit G-, E- und Z-Kursen statt. Ab dem 9. Jahrgang wird schulzweigbezogen unterrichtet.

30

Da das Gebäude der ehemaligen Haupt- und Realschule Sickte für die Oberschule nicht mehr ausreichend ist, wurde ein Erweiterungsbau für die Oberschule beschlossen (Vorlage-Nr. XIX-0360/2023). Bei der Planung wurden für den gymnasialen Zweig zwei zusätzliche allgemeine Unterrichtsräume (AUR) eingeplant. Aufgrund der Schülerzahlenprognose bin ich bei der Berechnung der erforderlichen Räume von einer stabilen 5-Zügigkeit ausgegangen. Bei der Berechnung der Anzahl der Unterrichtsräume für alle Fächer, die in allgemeinen Unterrichtsräumen (AUR) unterrichtet werden, hatte ich in Absprache mit der Schulleitung, Herrn Marken, das Stammklassenprinzip zugrunde gelegt. Hinzu kommen 6 große und 3 kleine Differenzierungsräume, 3 Inklusionsräume und 2 Räume für den gymnasialen Zweig (Jahrgang 9 und 10).

35

40

Die Prognose für die Anmeldungen für das Schuljahr 2024/25 wurde übertroffen. Für das Schuljahr 2024/25 haben sich 125 SuS an der Oberschule Sickte angemeldet. Mit den 10 Inklusionskindern haben wir rechnerisch 135 SuS. Ab 141 SuS müsste eine sechste 5. Klasse aufgemacht werden.

45

Nach Rücksprache mit der Schulleitung, Herrn Marken, sind die o.g. Räume nicht mehr ausreichend, wenn vereinzelte Jahrgänge 6-zügig werden. Zurzeit ist es so, dass z. B. bei einer 5-Zügigkeit in den Jahrgängen 5 bis 8 sechs Räume für die Religionsgruppen benötigt werden. Auch für die Binnendifferenzierung werden in den unteren Jahrgängen mehr Räume als die Stammklassen benötigt, da die Aufteilung in die Kurse nicht immer gleich 28 SuS ist. In dem schulzweigbezogenen Unterricht in den Jahrgängen 9 und 10 kann es aufgrund der Teilungsgrenze durchaus zu kleineren Klassen kommen als 28 SuS. Es ist davon auszugehen, dass die Aufteilung in Hauptschule, Realschule und gymnasialer Zweig nicht gleichmäßig erfolgt.

50

55

60 Beispiel 6. Jahrgang:

135 SuS (davon 10 mit Förderbedarf) = 5-Zügigkeit

Mögliche Aufteilung bei Kursen

14 SuS im G-Kurs (Grundniveau) = 1 Raum

65 18 SuS im Z-Kurs (zusätzliche Anspruchsebene) = 1 Raum

101 SuS im E-Kurs (Erweitertes Niveau) = 4 Räume

Hier werden insgesamt für den 5-zügigen Jahrgang 6 Räume benötigt.

70 Fraglich ist, ob sich die positive Tendenz der Anmeldungen fortsetzt.

Für das kommende Schuljahr haben sich 26 leistungsstarke SuS an der Oberschule angemeldet. Nach seinen Erfahrungen geht Herr Marken davon aus, dass deutlich mehr als diese 26 SuS einen erweiterten Realschulabschluss erhalten werden. Inwieweit genau diese 26 SuS oder auch andere SuS ab Klasse 9 schulzweigbezogen als Gymnasialklasse unterrichtet werden wollen oder müssen, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Es könnte sein, dass bereits in diesem Jahrgang die Möglichkeit besteht, zwei Klassen als Gymnasialklassen in Jahrgang 9 einzurichten.

80 Laut Prognose vom 19.1.2023 hätten sich aus der SG Sickte, der Gemeinde Cremlingen und der SG Elm-Asse für das Schuljahr 2024/2025 85 SuS (ohne Doppelzählung für Förderbedarf) anmelden sollen. Tatsächlich haben sich aus dem Bereich der drei Kommunen 102 SuS angemeldet. Auch aus Wolfenbüttel und Braunschweig sind die Anmeldungen für den 5. Jahrgang gestiegen. Hinzu kommen die unterjährigen Wechsel, die insbesondere in den Jahrgängen 6 und 7 zur Erhöhung der Schülerzahlen führen.

85 Aus den Gebieten Braunschweig und Wolfenbüttel sind Prognosen kaum möglich. Die Anmeldezahlen der letzten Jahre aus BS und WF sind gestiegen, aber für mich sind die Ursachen nicht ergründbar. Mit 17 Anmeldungen (6 aus BS, 11 aus Wolfenbüttel mit OT) ist dieses Jahr der höchste Stand seit Gründung der Oberschule erreicht.

90 Unter Berücksichtigung der wachsenden Schülerzahlen in den Grundschulen, aus denen sich viele SuS (>10) in Sickte angemeldet haben, ist davon auszugehen, dass die Schülerzahlen auch in den kommenden Jahren ansteigen werden. *Anlage 1*

Niemand kann mit Gewissheit voraussagen, wie das Wahlverhalten für die weiterführende Schule in den nächsten Jahren aussieht und welche Auswirkungen die Veränderung der Schulbezirke für die Gymnasien auf das Wahlverhalten der SuS hat. Auffällig bei der Betrachtung der Schülerzahlen ist, dass die Oberschule von den SuS verschiedener Grundschulen angewählt wird, aber die SuS der Grundschule Sickte ein verhaltenes Wahlverhalten für die Oberschule Sickte zeigen. *Anlage 2*

95 Laut Prognose ist auch für die Folgejahre davon auszugehen, dass wir rein rechnerisch Anmeldezahlen um die 130 SuS (Personen) an der Oberschule haben werden, zuzüglich der inklusiv beschulten SuS, sodass wir rechnerisch auf rund 140 SuS kommen. Hinzu kommen die unterjährigen Wechsel von anderen Schulformen. Ich gehe daher davon aus, dass selbst, wenn der 5. Jahrgang 5-zügig geführt wird, der eine oder andere Jahrgang aufgrund der unterjährigen Wechsel geteilt werden muss und dann 6-zügig geführt wird. Die Oberschule darf keine SuS ablehnen.

100 Um die Raumnot im kommenden Schuljahr zu lindern, wurde das vorherige Magazin (Lagerraum für Schulbücher u.a. Schulmaterialien) in der Schule kurzfristig zum AUR umgebaut. Die vorher in dem Raum gelagerten Bücher und anderen Materialien werden jetzt an verschiedenen Orten in der Schule gelagert.

105

110

115 Die Entwicklung der Schülerzahlen
Einschulungen in Jahrgang 5

Jahr	SuS	Davon inklusiv beschult	SuS gesamt	Zügigkeit
2018	56	4	60	3
2019	92	6	98	4
2020	82	8	90	4
2021	113	8	121	5
2022	93	4	97	4
2023	109	11	120	5
2024	125	10	135	5

Tabelle 1

Die Schülerzahlen bzw. die Entwicklung der Oberschule seit Gründung (mit inklusiv beschulten SuS)

Jahrgang	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
5	60	98	90	121	97	120	135
6		70	98	99	131	107	117
7			97	111	103	124	115
8				97	125	111	126
9					102	125	110
10						87	102
						674	705

Tabelle 2

120 Hauptschülerinnen und Hauptschüler können die Schule nach Klasse 9 verlassen.

125 Unter Berücksichtigung der geschilderten Entwicklung musste der Raumbedarf um zwei weitere AUR erhöht werden. Die Erweiterung des Raumbedarfs und die Baupreissteigerung aus dem letzten Jahr haben auch eine Anpassung der Kostenprognose für den Erweiterungsbau zur Folge. Die Erstellung des Neubaus ist, um den Fertigstellungstermin einhalten zu können, in Modulbauweise vorzunehmen. Um diese Bauweise effizient ausnutzen zu können, ist eine Ausschreibung als EU-weites Verhandlungsverfahren notwendig, um die komplette Baumaßnahme in die Hände eines Auftragnehmers zu geben. Diese Art der Leistungsbündelung bedingt eine weitere Kostensteigerung in Form eines Totalunternehmers (TU-Zuschlag), der Risikorückstellungen bezüglich der Nachunternehmervergabe, 130 Sicherheiten, Wagnis und Gewinn, usw. beinhaltet. *Anlage 3*

135 Ohne die beiden zusätzlichen Räume wäre zudem nicht gewährleistet, dass der Bedarf der Samtgemeinde Sickte für die Grundschule berücksichtigt werden kann.

Die Baukosten steigern sich von 7.700.000 € auf rund 8.750.000 €.

Die zwei weiteren AUR müssen auch mit Mobiliar und IT ausgestattet werden. Hier erhöhen sich die Kosten von 200.000 € auf rund 250.000 €.

140 Ich bitte, die Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.

In Vertretung

145

Beddig

Anlagen:

150 Anlage 1: Prognose für die Oberschule Sickte aufgrund des Anwahlverhaltens 2024

Anlage 2: Anmeldungen 2024/2025 an der Oberschule Sickte

Anlage 3: Veränderungen der Planungsgrundlagen für den Erweiterungsbau der Oberschule Sickte

Prognose für die Oberschule Sickinge aufgrund des Anwahlverhaltens 2024 (1. Jahrgang mit gymnasialem Zweig)

Gesamtzuschülerzahl, die aus den GS im angegebenen Jahr in Klasse 5 in die Oberschule Sickinge gewechselt haben bzw. wechseln könnten (aus den Schulen, aus denen sich mehr als 10 SuS an der OBS Sickinge angemeldet haben, ohne Inklusionskinder)

	Gesamtzuschülerzahl										
	2024 (ist)	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Grundschule											
Dettum	43	46	39	53	59	47	55	50	47		
Weddel	48	44	39	44	49	48	62	47	39		
Remlingen	38	32	47	47	41	33	35	28	30		
Schandelah	44	39	60	50	50	37	43	39	38		
Schöppenstedt	78	63	66	70	76	74	91	81	65		
Tabelle 1	251	224	251	264	275	239	286	245	219		

Anzahl der SuS, die sich angemeldet haben bzw. anmelden könnten, wenn 2024 repräsentativ wäre, von den Schulen, von denen mehr als 10 SuS an die OBS Sickinge gewechselt sind (ohne Inklusionskinder)

	2024 (ist)	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Grundschule									
Dettum	17 (39,5 %)	18	15	21	23	19	22	20	19
Weddel	10 (20,8 %)	9	8	9	10	10	13	10	8
Remlingen	10 (26,3 %)	8	12	12	11	9	9	7	8
Schandelah	20 (45,4 %)	18	27	23	23	17	20	18	17
Schöppenstedt	21 (26,9 %)	17	18	19	20	20	24	22	17
Tabelle 2	78	70	81	84	87	74	88	76	69

Unterstellt, dass das Wahlverhalten der SuS der anderen Schulen ähnlich wie in diesem Jahr ist, ergibt sich Folgendes:

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
s. Tabelle 2	78	70	81	84	87	74	88	76	69
Inklusionskinder	10	10	10	10	10	10	11	11	11
Auswärtige (BS, WF)	17	17	17	17	17	17	18	18	18
andere Grundsch.	27	27	27	27	27	27	27	27	27
	132	124	135	138	141	128	144	132	125
zuzügl. Wechsler/Rückl.	3	3	3	3	3	3	5	5	5
Tabelle 3	135	127	138	141	144	131	149	137	130

Stand : 30.07.2024

Wenn mehr SuS auf die Gymnasien wechseln, wird es auch mehr Rückläufer geben. Bei steigenden Geburten auch mehr SuS aus WF und BS?
Ab 2030 Erhöhung einiger Parameter wg. steigender Schülerzahlen im Grundschulbereich, die dann die weiterf. Schulen besuchen.

Anmeldungen 2024/2025 an der Oberschule Sickte

Grundschule	Anzahl der SuS
Am Geitelplatz	4
Christliche Schule BS	1
Denkte	6
Destedt	8
Dettum	17
Erich-Kästner-GS, Weddel	10
Gerhard-Hauptm-Schule, Bergkamen	1
Gymnasium Große Schule	1
Gymnasium im Schloss	1
Kissenbrück	4
GS Rautheim	5
Remlingen	10
Leibniz RS	1
Salzdahlum	4
Sandbachschule Schandelah	20
Schöppenstedt	21
Sickte	2
Schule am Teichgarten	2
Wilhelm-Busch-GS, WF	1
Wilhelm-Raabe-Schule, WF	2
Winnigstedt	4
	125

Stand: 21.6.2024

Veränderungen der Planungsgrundlagen für den Erweiterungsbau der OBS-Sicke

Durch die überarbeitete Schülerzahlenprognose, unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadt Braunschweig zur Beendigung der Beschulung von Schülern aus der Samtgemeinde Sicke, ist die zusätzliche Planung von zwei weiteren AUR für den Erweiterungsbau notwendig. Es wird für einen Unterrichtsraum die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung, durch eine mobile, räumliche und akustische Abtrennung geschaffen. Diese multifunktionale Nutzung soll neben einem verkleinerten Unterrichtsraum einen zusätzlichen kleinen Differenzierungsraum ermöglichen.

Raumprogramm/ Flächenaufstellung

Raumbedarf			Verortung Konzept		Flächenbedarf Neubau	
Bezeichnung	Soll [St.]	Ist [St.]	Altbau [St.]	Neubau [St.]	Fläche [m ² /St.]	Summe [m ²]
Unterrichtsräume						
AUR	32	24	19	13	65,00	845,00
Diff.-Raum, groß	6	3	3	3	50,00	150,00
Diff.-Raum, klein	3	1	1	2	25,00	50,00
Gymnas. Zweig	2	0	0	2	65,00	130,00
Inklusionsraum	3	0	2	1	20,00	20,00
Schülerarbeitsflächen	-	-	0	3	20,00	60,00
FUR Musik	2	2	2	0	-	-
FUR Kunst	2	1	0	2	90,00	180,00
FUR Werken	2	2	2	0	-	-
FUR Textil	1	1	0	1	80,00	80,00
FUR NTW	4	4	4	0	-	-
FUR Hauswirtschaft	1	1	1	0	-	-
FUR EDV	2	1+2 kleine	1+2 kleine	0	-	-
Sport	3	3	3	0	-	-
Verwaltung						
Schulleitung	1	1	1	0	-	-
Stellv. Schulleitung	1	1	1	0	-	-
2. Konrektor	1	1	1	0	-	-
Didaktische Leitung	1	1	1	0	-	-
Sekretariat	1	1	1	0	-	-
Verwaltungsassistenz	1	0	1	0	-	-
Kopierraum	1	0	1	0	-	-
Archiv	1	1	1	0	-	-
Elternsprechzimmer	1	1	0,5*a	0	-	-
Personalrat	1	0	0,5*a	0	-	-
Schülervertretung	1	0	0,5*b	0	-	-
Schulbegleitung	1	0	0,5*b	0	-	-
Beratungslehrender	1	0	0,5*c	0	-	-
Berufsberatung	1	0	0,5*c	0	-	-
Besprechungsraum	1	1	1	0	-	-
Sozialraum	1	0	1	0	-	-
Schulassistent	1	0	1	0	-	-
Sozialpädagoge	1	1	1	0	-	-
Hausmeister/1.Hilfe	1	1	1	0	-	-
Lehrerzimmer	1	1	1	0	-	-
Lehrkräfte-Arbeitszi.	1	1	1	0	-	-
Sanitär + Dusche	1	0	1	0	-	-
Flächenbedarf Neubau, Summe						1.515,00

Markierung rot = Soll übersteigt Ist

*a/ *b/ *c = Räume befinden sich in multifunktionaler Nutzung (jeweils zwei Nutzungen pro Raum)

Zur Aufstellung der geschätzten Nettoraumfläche sowie Bruttogrundfläche bedarf es der folgenden Ergänzung von Anteilen für Sanitär-, Verkehrs- sowie der Konstruktionsflächen:

Nutzungsbedingter Raumbedarf		1.515,00 m ²
Sanitär-/Nassräume (WC-Anlagen, B-WC)	6 %	90,90 m ²
Flächenansatz für NUF		1.605,90 m²
Verkehrsfläche (Flure, Treppenräume)	32,9%	528,34 m ²
Technikfläche	5,1%	81,90 m ²
Nettoraumfläche		2.216,14 m ²
Konstruktionsgrundfläche	ca. 10 %	385,42 m ²
Bruttogrundfläche BGF		2.601,56 m²

Aufgrund der zuvor genannten Erweiterung des Raumbedarfs sowie der Baupreissteigerung aus dem letzten Jahr ist eine Anpassung der Kostenprognose angebracht. Zudem ist die Erstellung des Neubaus in Modulbauweise, um den Fertigstellungstermin einhalten zu können, zwingend erforderlich. Um diese Bauweise effizient ausnutzen zu können, ist eine Ausschreibung als EU-weites Verhandlungsverfahren notwendig, um die komplette Baumaßnahme in die Hände eines Auftragnehmers zu geben. Diese Art der Leistungsbündelung bedingt eine weitere Kostensteigerung in Form eines Totalunternehmerzuschlags (TU-Zuschlag), der Risikorückstellungen bezüglich der Nachunternehmervergabe, Sicherheiten, Wagnis und Gewinn, etc. beinhaltet.

Kostenprognose Baukosten

Als Rechenansätze wurden die Kostenkennwerte vom BKI Baukosteninformationszentrum (Hrsg.), Baukosten 2024 Gebäude Neubau, für Allgemeinbildende Schulen, verwendet.

Bauwerkskosten (KG 300+400)

2.755 €/m ² BGF (Mittelwert)	x 2.601,56 m ² BGF	7.167.292,29 €
4.455 €/m ² NUF (Mittelwert)	x 1.605,90m ² NUF	7.154.284,50 €
Durchschnittswert		7.160.788,40 €

Die prognostizierten Baukosten für die Herstellung des Bauwerkes (KG300+400) belaufen sich nach heutigem Stand folglich auf ca. **7.160.000,00 € brutto**.

Gesamte Baukosten

KG	Kostengruppe 1. Ebene	% an 300+400	Summe
KG 100	Grundstück	-	-
KG 200	Vorbereitende Maßnahmen	2,30	164.698,13 €
KG 300+400	Bauwerk Konstruktion/Technik	100,00	7.160.788,40 €
KG 500	Außenanlagen	6,10	436.808,09 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	-	-
KG 700	Baunebenkosten	18,70	1.339.067,43 €
KG 800	Finanzierung	-	-
Zwischensumme			9.101.362,05 €
Regionalfaktor LK Wolfenbüttel nach BKI 2024		x 0,872	7.936.387,71 €
ohne Baupreissteigerung		0%	-
TU/TÜ-Zuschlag (einschlägige Quellen)		10%	793.638,77 €
Prognostizierte Baukosten, Gesamtvolumen			8.730.026,48 €

Das Gesamtvolumen der prognostizierten Baukosten für die Herstellung des Bauwerkes inkl. vorbereitenden Maßnahmen, Außenanlagen und Baunebenkosten (KG200-700) belaufen sich nach heutigem Stand folglich auf ca. **8.750.000,00 € brutto**.

Hinweise

Die Kostenprognose stellt hierbei einen Kostensockel dar, welchem die notwendigsten Nutzflächen zugrunde liegen. Hierbei bleiben zusätzliche, ggf. gewünschte Repräsentationsflächen (repräsentatives Empfangs-Foyer und/oder z.B. Loungebereiche) sowie überdurchschnittliche Gebäudeausstattungen unberücksichtigt.

Die Prognose bezieht sich ausschließlich auf die Herstellung des Erweiterungsbaus und beinhaltet keinen Kostenansatz für die Umstrukturierung im Bestand/Altbau.

Ein Zu-/Abschlag bei der Kostenprognose aufgrund der Ausführung des Neubaus in Modulbauweise ist aufgrund fehlender Referenzen und Erfahrungen nicht erfolgt.

Ein zusätzlicher **allgemeiner Unterrichtsraum (AUR)** mit einer Fläche von **65 m²** kostet im Mittel **ca. 285.000 €**.

Landkreis Wolfenbüttel
Gebäudezinschaft
Bshy-Körstraße 11
38300 Wolfenbüttel
i.A. Bethke

Geschäftszeichen IV/40-Oe	Datum 02.08.2024	Vorlage-Nr. XIX-0444/2024
-------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	21.08.2024	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.09.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	30.09.2024	Entscheidung

<p>Betreff</p> <p>Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel“ wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zum 01.08.2024 neu beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

5

Die geringfügigen Änderungen an der Satzung sind v.a. im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets zum Schuljahr 2024/2025 notwendig. Dieses Ticket ersetzt die sog. Sammelschülerzeitkarten, die bisher für den berechtigten Personenkreis nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes ausgestellt wurden.

10 Für die nach der zu ändernden Satzung über den gesetzlich vorgeschriebenen Bereich hinaus berechtigten Schülerinnen und Schüler ändert sich nichts an der Ticketform und dem Leistungsumfang (30 €-Schülerticket).

15 Das Deutschlandticket (Kosten aktuell 49 € pro Schüler/-in und Monat), ist ab der Einführung zum Schuljahresbeginn 2024/2025 (für den Bereich Hildesheim schon etwas früher) zugleich die teuerste Zeitkarte des ÖPNV für den Pflichtbereich, die der Landkreis Wolfenbüttel in seinem Gebiet zu erstatten hat. Bisher war dies ein Ticket der Preisstufe 4 im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Region Braunschweig. Für den freiwilligen Bereich bleibt es das 30 €-Ticket.

20 Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Überschrift und Einleitung mit Nennung der Rechtsgrundlage:
 - Beschlussdaten und Wahlperiode wurden notwendigerweise angepasst.
- § 2 Absatz 3 Satz 1:
 - Änderung von „in den Absätzen 1 bis 3“ zu „in den Absätzen 1 und 2“. Diese notwendige Anpassung wurde bei der letzten Satzungsänderung nicht mit vorgenommen.
- § 6 Absatz 3 Satz 3:
 - Der Zusatz „(Sammelschülerzeitkarte und Schüler-Jahreskarte)“ entfällt, da er durch die Änderung der Ticketform nicht mehr zutreffend ist.
- 30 • § 12 Absatz 1:
 - Die Übergangsvorschriften wurden notwendigerweise auf das aktuelle Jahr angepasst.
- § 13 und Unterzeichnung:
 - Inkrafttreten, Vorgängersatzung und Unterzeichnungsdatum wurden
35 notwendigerweise angepasst.

Die Änderungen sind alle im beigefügten Satzungsentwurf entsprechend markiert.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

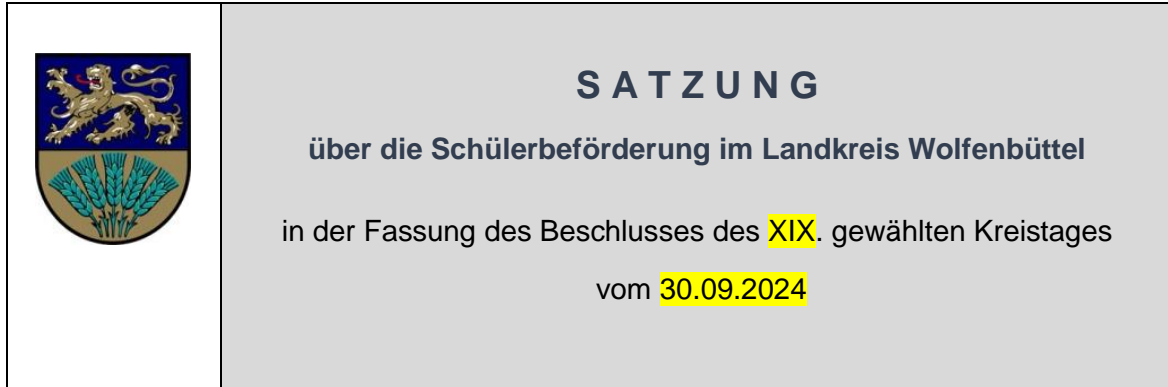
40 im Auftrag

Sabine Walter

45

Anlagen:

50 Entwurf der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel“, gültig ab 01.08.2024



Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht für die nach § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG (Beförderungs- oder Erstattungspflicht) Berechtigten und darüber hinaus für
 - a) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II,
 - b) Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten,
 - c) Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 und 154 NSchG sowie Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 158 ff NSchG im Sekundarbereich II, soweit sie keine Ausbildungsvergütung erhalten,wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet begründen, im Geltungsbereich des NSchG ihre Schulpflicht erfüllen und der Schulweg die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nicht für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs (§ 13 NSchG).
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein Gutachten durch das Gesundheitsamt erstellen zu lassen.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler unzumutbar ist.

§ 2

Mindestentfernungen

- (1) Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht, wenn für den kürzesten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) die folgende Mindestentfernung überschritten wird:
1. Für Schülerinnen und Schüler
 - des Schulkindergartens, mehr als
 - des Primarbereichs (Jahrgänge 1 bis 4) **2.000 m**

Für Kinder, die an Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, gilt keine Mindestentfernung.
 2. Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I mehr als
(Jahrgänge 5 bis 10) **3.000 m**
 3. Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der mehr als
allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen **4.000 m**
- (2) Für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der vom Landkreis Wolfenbüttel als Träger der Schülerbeförderung bestimmte kürzeste, sichere benutzbare Fußweg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgebend.
Bei der Ermittlung der Mindestentfernung wird die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG berücksichtigt.
- (3) Die Regelungen zur Mindestentfernung in den Absätzen **1 und 2** gelten für den Weg zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bzw. der Schule und der nächstgelegenen Haltestelle entsprechend. Wird hier die Mindestentfernung überschritten, hat der Landkreis Wolfenbüttel das Recht, seine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu erfüllen, indem er eine Beförderung zur nächstgelegenen Haltestelle sicherstellt oder auf Antrag die notwendigen Kosten für die private Beförderung von der Eingangstür des Wohngebäudes zur nächstgelegenen Haltestelle ersetzt. Dieses gilt entsprechend, wenn die zumutbare Schulwegzeit nach § 3 dieser Satzung für den gesamten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) regelmäßig überschritten wird.

§ 3

Schulwegzeiten

- (1) Bei der Benutzung der zur Beförderung eingesetzten Verkehrsmittel gelten folgende Schulwegzeiten (Fahr- und Fußwegzeiten einschl. der notwendigen Umstiege) als zumutbar und dürfen für den reinen Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) nicht überschritten werden:
1. Bei allgemein bildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a) – f) und i) NSchG
 - a) Für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als
 - des Schulkindergartens, **45 Minuten**
 - der Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 NSchG,
 - des Primarbereichs (Jahrgänge 1 bis 4)

- | | | |
|----|--|-----------------------------------|
| b) | Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I (Jahrgänge 5 bis 10) | nicht mehr als 60 Minuten |
| c) | Für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II der allgemein bildenden Schulen | nicht mehr als 90 Minuten. |
| 2. | Für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen nach § 1 dieser Satzung | nicht mehr als 90 Minuten. |

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Schülerinnen und Schüler an

1. Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
2. Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 und 154 NSchG sowie Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 158 ff. NSchG,
3. Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
4. Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und die diese aufgrund unzumutbarer Härte oder aus pädagogischen Gründen (§ 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG) bzw. einer Ordnungsmaßnahme (§ 61 Absatz 3 Ziffer 4 NSchG) besuchen,
5. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
6. Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot,
7. öffentlichen Grundschulen des gleichen Bekenntnisses i.S.v. §§ 129, 137 NSchG,
8. Schulen außerhalb des Landkreisgebietes,
9. Betrieben, die aufgrund einer berufsorientierenden Maßnahme besucht werden, im Primarbereich eine Schulwegzeit von nicht mehr als 60 Minuten, für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen von nicht mehr als 75 Minuten und in den übrigen Bereichen von nicht mehr als 90 Minuten für den gesamten Schulweg zwischen Wohnung und Schule (einfache Strecke) als zumutbar.

(3) In besonderen Einzelfällen (z.B. bei einer besonders schlechten Verkehrsanbindung oder bei Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot) können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler die in den Absätzen 1 und 2 genannten zeitlichen Grenzen durch den Landkreis Wolfenbüttel im Einzelfall um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn das öffentliche Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung dies erfordert; § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für Betriebspraktika sowie für Förderschulen mit schulträgerübergreifenden Schulbezirken.

(4) Die reine Schulwegzeit ist die Zeit von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Schuleingang, einschließlich der verkehrsbedingten Umsteigezeiten. Für die Bemessung des Zeitaufwandes für den Schulweg bleiben Wartezeiten vor Schulbeginn und nach Schulschluss unberücksichtigt.

- (5) Bei der Berechnung der Schulwegzeiten sind die fahrplanmäßigen Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs und für je 200 m Fußweg 3 Minuten anzusetzen.
- (6) Bei Abweichungen von den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Vorgaben wird der Ausschuss für Schule und Sport zeitnah über die Abweichungen und deren Gründe informiert.

§ 4

Wartezeiten

- (1) Folgende Wartezeiten gelten im Primarbereich, bei Sprachfördermaßnahmen und Schulkindergärten als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn 20 Minuten
 2. nach Unterrichtsschluss 20 Minuten.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiche I und II der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Ersatz- und Ergänzungsschulen gelten folgende Wartezeiten als grundsätzlich zumutbar:
 1. vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten
 2. nach Unterrichtsschluss 30 Minuten.
- (3) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Einsatz der Verkehrsmittel zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, können die Wartezeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 um bis zu 15 Minuten erhöht werden, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Landkreis Wolfenbüttel nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Entsprechendes gilt im freigestellten Schülerverkehr, wenn Fahrzeitverbesserungen nur mit nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erreichbar sind. Über die Erhöhung der Wartezeiten und deren Gründe wird der Ausschuss für Schule und Sport zeitnah informiert.
- (4) Die Wartezeit für umsteigende Schülerinnen und Schüler soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung außerhalb des Fahrplans. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis Wolfenbüttel bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 5

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Abweichend hiervon gilt eine berufsbildende Schule als nächste Schule, wenn sie die nächste Schule derselben Schulform mit dem gewählten Bildungsgang ist. Satz 2 gilt auch für Ersatz- und Ergänzungsschulen im berufsbildenden Bereich. Im Übrigen gelten die besonderen Bestimmungen des § 114 Abs. 3 NSchG. Für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung gilt § 141 Abs. 3 i.V.m. § 114 Abs. 3 NSchG.
- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel, ist die Verpflichtung nach § 1 dieser Satzung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt. Erstattet werden notwendige Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und diese Schule nur

außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Die Kostenbeschränkung findet ebenso keine Anwendung bei dem Besuch von Förder-schulen oder Konkordatsschulen außerhalb des Landkreisgebietes sowie für Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises aufgrund eines festgelegten Schulbezirkes besuchen müssen bzw. dürfen.

- (3) In Ausnahmefällen können bei vorübergehend abweichendem gewöhnlichem Aufenthalt innerhalb des Landkreises Wolfenbüttel die notwendigen Aufwendungen auf Antrag erstattet werden. Als „vorübergehend“ wird ein Zeitraum von bis zu 8 Wochen betrachtet.
- (4) Der Anspruch nach § 1 dieser Satzung besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Betriebspraktika, Betriebserkundungen, Ausbildungsplatzbörsen, Berufsfindungsmessen).

Bei situationsbedingten Änderungen im Stundenplan entsteht für die Schülerin oder den Schüler kein Anspruch auf veränderte Beförderung.

Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht ebenfalls nicht.

Für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für die Rückbeförderung.

Aufwendungen für Wege im inneren Schulbetrieb wie z.B. Fahrtkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigen Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG und somit als Sachkosten vom jeweiligen Schulträger zu tragen.

§ 6

Beförderungsmittel und notwendige Aufwendungen

- (1) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht:
 1. öffentliche Verkehrsmittel,
 2. die von den Erziehungsberechtigten oder der Schülerin bzw. dem Schüler gestellten Kraftfahrzeuge (hierzu zählen auch von ihnen beauftragte Fahrten durch Dritte),
 3. durch den Landkreis Wolfenbüttel beauftragte freigestellte Verkehre (Bus, Taxi, Mietwagen).
- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt das für die Beförderung zu nutzende Beförderungsmittel. Auch die Kombination mehrerer Beförderungsmittel ist möglich. Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt als notwendige Aufwendungen nur die Kosten, die bei der Benutzung der von ihm bestimmten Beförderungsmittel entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitnahme einer Begleitperson mit Ausnahme von § 6 Abs. 5 dieser Satzung.
- (3) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dessen Benutzung wird in der Regel zum Schuljahresbeginn durch die Bereitstellung einer Fahrkarte ermöglicht. Der Landkreis Wolfenbüttel bestimmt die zu nut-

zende Fahrkarte (~~Sammelschülerzeitkarte und Schüler-Jahreskarte~~“).

In den Fällen von berufsorientierten Maßnahmen (§ 7), bei vorübergehendem abweichenden gewöhnlichen Aufenthalt (§ 5 Abs.3), bei Austauschschülern und –schülerinnen (§ 11), bei nicht regelmäßiger Nutzung des ÖPNV für den anspruchsberechtigten Schulweg sowie beim Besuch einer anderen als der nächsten Schule kann auch eine entsprechende Erstattung der notwendigen Aufwendungen im ÖPNV erfolgen. Als notwendige Aufwendungen gelten die im ÖPNV zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den jeweiligen Verkehrsunternehmen vereinbarten Beförderungstarife.

In jedem Fall ist ein Antrag erforderlich.

- (4) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gem. Abs. 1 Nr. 2 gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur eingesetzt werden, wenn

1. öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung stehen oder
2. die Anspruchserfüllung im öffentlichen Personennahverkehr nicht zumutbar ist.

Bei Benutzung eines vom Landkreis Wolfenbüttel als Beförderungsmittel bestimmten Kraftfahrzeuges gem. Abs. 1 Nr. 2 wird eine Kilometerpauschale erstattet, wenn die Fahrten ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.

Als notwendige Aufwendungen gelten:

- a) Jeweils eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule nachweislich besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt pro Fahrkilometer 0,30 €.
 - b) Bei der Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler wird ein um jeweils 0,03 € je Fahrkilometer und Person erhöhter Betrag gezahlt.
- (5) Eine Beförderung im freigestellten Verkehr stellt eine nachrangige Möglichkeit der Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel dar. Ein Rechtsanspruch auf diese Art der Beförderung besteht nicht. Sie kann insbesondere bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Behinderung der Schülerin oder des Schülers oder aus wirtschaftlichen Gründen vom Landkreis Wolfenbüttel organisiert werden.

Als notwendige Aufwendungen gelten die tatsächlich entstandenen Kosten.

Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson im freigestellten Schülerverkehr besteht nur, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe oder aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

- (6) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises im freigestellten Verkehr nicht in Anspruch, so werden anderweitig entstandene Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

§ 7

Berufsorientierende Maßnahmen

- (1) Ein Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten für berufsorientierende Maßnahmen (z.B. Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Ausbildungsbörsen, Berufsfindungstage) besteht nach Maßgabe der Mindestentfernungen dieser Satzung zwischen der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers bis zum Eingang des Betriebsgebäudes sowie für erforderliche Fahrten zum Gesundheitsamt. Der Anspruch besteht nur, soweit

der Weg zum Praktikumsort über die Tarifzonen einer bereits vorhandenen Fahrkarte hinausgeht.

- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten auch für berufsorientierende Maßnahmen die von der jeweiligen Schule bis zum Betriebsgebäude durchgeführt werden.
- (3) Für die Beförderung von der Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers zum nächsten benutzbaren Eingang des Betriebsgebäudes kommen öffentliche Verkehrsmittel und von den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen oder Schülern eingesetzte private Kraftfahrzeuge in Betracht. Erstattet werden notwendige Aufwendungen höchstens bis zum Betrag der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Wolfenbüttel bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

§ 8

Antragstellung bei Fahrtkostenerstattung

- (1) Für die Antragstellung auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind die beim Landkreis Wolfenbüttel erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Wolfenbüttel geltend zu machen (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Wolfenbüttel. Anträge, die nach dem 31.10. beim Landkreis Wolfenbüttel eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (3) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 dieser Satzung für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege (Fahrkarten, Rechnungen) sind den Anträgen im Original beizufügen.
- (4) Die Erstattung erfolgt rückwirkend nur für komplett abgeschlossene Kalendermonate.

§ 9

Änderung oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres (z.B. Schul- oder Wohnungswechsel), so ist dies dem Landkreis Wolfenbüttel sofort mitzuteilen. Wurde eine Fahrkarte ausgestellt, so ist diese unverzüglich und ohne Aufforderung an den Landkreis Wolfenbüttel zurückzugeben. Das Fortbestehen der Beförderungs- oder Erstattungspflicht ist auf Antrag erneut zu prüfen.
- (2) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht des Landkreises Wolfenbüttel entfällt in jedem Fall, wenn der gewöhnliche Aufenthalt nicht mehr im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel liegt oder die Schulpflicht nicht mehr im Geltungsbereich des NSchG erfüllt wird. Selbiges gilt bei einem nur unregelmäßigen Schulbesuch und hieraus resultierenden Schulpflichtsverletzungen.
- (3) Wird die Fahrkarte ohne Anspruchsberechtigung nicht unverzüglich an den Landkreis Wolfenbüttel zurückgegeben, ist der Landkreis Wolfenbüttel berechtigt, den Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.

§ 10

Ersatzausstellung einer Fahrkarte

Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung einer Fahrkarte besteht Anspruch auf Ausstellung einer Ersatzfahrkarte.

Die Gebühren richten sich nach der geltenden Verwaltungskostensatzung und betragen z.Z.:

Bei einer beschädigten Fahrkarte	10,00 €
Bei einer verlorenen Fahrkarte	30,00 €.

§ 11

Fahrtkosten für Austauschschülerinnen und -schüler

Für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die sich im Rahmen des Schüleraustauschs in Deutschland aufhalten, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Wohnort der Gastfamilie zur jeweiligen Schule übernommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12

Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Anträge das Schuljahr **2023/2024** betreffen, finden die Regelungen der Satzung vom **14.08.2020** bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin Anwendung.
- (2) Abweichend von § 9 Absatz 2 wird für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht nicht im Geltungsbereich des NSchG erfüllen und für die bis einschließlich Schuljahr 2019/2020 die Schülerbeförderungskosten übernommen wurden oder die bereits eine Anmeldung an einer entsprechenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 vorgenommen haben, bis zum Ende des Schulbesuchs eine entsprechende Kostenerstattung auslaufend erfolgen, sofern kein Schul- oder Wohnortwechsel stattfindet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2024** in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über die Schülerbeförderung vom **14.08.2020**.

Wolfenbüttel, **30.09.2024**

Landkreis Wolfenbüttel

Christiana Steinbrügge

Geschäftszeichen IV/40-Oe	Datum 01.08.2024	Vorlage-Nr. XIX-0458/2024
-------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	21.08.2024	Kenntnisnahme

Betreff

Auswertung des Anmeldeverfahrens der Integrierten Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel und der Oberschule Sickte für das Schuljahr 2024/2025

Beschlussvorschlag:

Die Auswertung des Anmeldeverfahrens der Integrierten Gesamtschulen im Landkreis Wolfenbüttel und der Oberschule Sickte für das Schuljahr 2024/2025 wird gemäß der Anlagen 1 und 2 zur Kenntnis genommen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

5 **Begründung:**

Am 06. und 07. Mai 2024 hatten die betroffenen Erziehungsberechtigten die Gelegenheit, ihre Kinder u.a. an einer der drei Integrierten Gesamtschulen und an der Oberschule Sickte des Landkreises Wolfenbüttel anzumelden. Nach den beiden Anmelde Tagen und einigen Nachmeldungen werden im

10 fünften Jahrgang des Schuljahres 2024/2025 folgende Zahlen erreicht:

- Integrierte Gesamtschulen: 311 Schülerinnen und Schüler
- Oberschule Sickte: 125 Schülerinnen und Schüler

15 Im Auftrag

Sabine Walter

20

Anlagen:

Anlage 1: Auswertung des Anmeldeverfahrens der Integrierten Gesamtschulen für das Schuljahr 2024/2025

25 Anlage 2: Auswertung des Anmeldeverfahrens der Oberschule Sickte für das Schuljahr 2024/2025

Landkreis Wolfenbüttel
Referat Schule und Sport

01.08.2024

Auswertung des Anmeldeverfahrens der IGS Wallstr. , der Henriette-Breymann-Gesamtschule und der IGS Schöppenstedt vom 06. und 07. Mai 2024

Zu vergebende Plätze:

130 Plätze in der **IGS Wallstraße**

150 Plätze in der **Henriette-Breymann-Gesamtschule (HBG)**

78 Plätze in der **IGS Schöppenstedt**

**Aufgenommene
Schülerinnen und Schüler (SuS)**

122 SuS,
davon 8 Inklusionskinder (Unterstützungsbedarf Sehen 1 S, Lernen 7 SuS)

143 Schülerinnen und Schüler,
davon 7 Inklusionskinder (Unterstützungsbedarf Sprache 1 S,
Lernen 4 SuS, geistige Entwicklung 1 S, emotional-soziale Entwicklung 1 S)

46 SuS,
davon 6 Inklusionskinder (Unterstützungsbedarf Lernen 3 SuS, Hören 1 S,
Emotional-soziale Entwicklung 1 S, Sprache 1 S)

358 Plätze gesamt (mit Inklusionskindern)

Gesamt: **311 SuS**

332 SuS mit doppelt gezählten Inklusionskindern

Die Anmeldungen in der IGS Wallstraße lagen über der Höchstgrenze von 130 SuS.

Die vorhandenen Plätze wurden daher nach dem repräsentativen Querschnitt der Schülerschaft des Landkreises Wolfenbüttel mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer und leistungsschwächerer SuS unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in einem Losverfahren vergeben. Insgesamt wurden an der IGS Wallstraße 11 SuS abgelehnt.

Die Anmeldungen an der Henriette-Breymann-Gesamtschule (HBG) lagen über der Höchstgrenze von 150 SuS.

Die vorhandenen Plätze wurden daher nach dem repräsentativen Querschnitt der Schülerschaft des Landkreises Wolfenbüttel mit angemessenen Anteilen leistungsstärkerer und leistungsschwächerer SuS unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in einem Losverfahren vergeben. Insgesamt wurden an der HBG 24 SuS abgelehnt.

In der IGS Schöppenstedt konnten alle 46 angemeldeten SuS aufgenommen werden.

Der 5. Jahrgang wird im Schuljahr 2024/2025 zweizügig geführt.

Die **aufgenommenen SuS** verteilen sich bzgl. der Wohnorte wie folgt:

	IGS Wallstr.	Henriette-Breymann-Gesamt-schule	IGS Schöppenstedt	Gesamt:
Stadt Wolfenbüttel	84	57	0	141
Gemeinde Cremlingen	3	16	0	19
Gemeinde Schladen-Werla	14	19	0	33
Samtgemeinde Elm-Asse, Bereich Schöppenstedt	0	0	34	34
Samtgemeinde Elm-Asse, Bereich Asse	0	0	5	5
Samtgemeinde Sickte	3	18	2	23
Samtgemeinde Oderwald	13	12	0	25
Samtgemeinde Baddeckenstedt	5	21	0	26
Landkreis Helmstedt	0	0	5	5
				0
Insgesamt:	122	143	46	311

Darstellung der Aufteilung der SuS auf die Ortschaften im Einzelnen

IGS Wallstr.	Henriette-Breymann-Gesamtschule	IGS Schöppenstedt	Anzahl gesamt
--------------	---------------------------------	-------------------	---------------

Stadt Wolfenbüttel	84	57	141
Gemeinde Cremlingen	3	16	19
Cremlingen	3	9	
Hemkenrode			
Destedt		4	
Weddel			
Gardessen			
Schandelah		1	
Schulenrode		1	
Klein Schöppenstedt			
Abbenrode		1	
Hordorf			

	IGS Wallstr.		Henriette-Breymann-Gesamt-schule		IGS Schöppenstedt		Anzahl gesamt
Gemeinde Schladen-Werla	14		19		0		33
Schladen	5		12				
Hornburg	8		2				
Werlaburgdorf			2				
Isingerode							
Gielde			3				
Beuchte							
Wehre	1						

	IGS Wallstr.		Henriette-Breymann-Gesamtschule		IGS Schöppenstedt		Anzahl gesamt
Samtgemeinde Elm-Asse, Bereich Schöppenstedt	0		0		34		34
Klein Vahlberg							
Groß Vahlberg							
Kneitlingen							
Warle							
Schöppenstedt					27		
Schliestedt							
Bansleben							
Winnigstedt					2		
Uehrde					1		
Watzum							
Groß Dahlum					2		
Klein Dahlum							
Eitzum					2		
Mattierzöll							
Barnstorf							
Berklingen							
Samleben							
Amleben							
Eilum							

	IGS Wallstr.		Henriette-Brey mann-Gesamtschule		IGS Schöppenstedt		Anzahl gesamt
Samtgemeinde Elm-Asse, Bereich Asse	0		0		5		5
Remlingen					2		
Denkte					1		
Groß Denkte							
Kissenbrück					1		
Neindorf							
Wittmar					1		
Hedeper							
Wetzleben							
Klein Biewende							
Semmenstedt							
Roklum							
Sottmar							
Timmern							

	3		18		2		23
Samtgemeinde Sickte							
Dettum							
Erkerode			2				
Evensen							
Sickte	2		13				
Veltheim	1		2				
Neuerkerode							
Apelstedt			1				
Mönchevahlberg					1		
Hötzum					1		
Volzum							
Gilzum							
Lucklum							
Hachum							
Weferlingen							

	IGS Wallstr.		Henriette-Brey mann-Gesamtschule		IGS Schöppenstedt		Anzahl gesamt
Samtgemeinde Oderwald	13		12		0		25
Börßum	1		5				
Bornum	1						
Cramme	2		5				
Klein Flöthe	1						
Groß Flöthe	1		1				
Seinstedt							
Ohrum	3						
Achim	4						
Kalme							
Dorstadt			1				
Heiningen							

	5		21		0		26
Samtgemeinde Baddeckenstedt							
Baddeckenstedt			3				
Gustedt			1				
Groß Elbe			1				
Elbe							
Steinlah							
Haverlah							
Sehlde			8				
Oelber a.w.W.							
Hohenassel	1						
Rhene							
Burgdorf	3		3				
Heere			3				
Westerlinde			2				
Berel							
Wartjenstedt							
Nordassel	1						
Binder							

	IGS Wallstr.		Henriette-Breymann-Gesamtschule		IGS Schöppenstedt		Anzahl gesamt
Landkreis Helmstedt	0		0		5		5
Gevensleben					2		
Schöningen					2		
Jerxheim					1		
Zwischensumme							311

Verteilung der SuS auf die Lostöpfe:

		IGS Wallstraße	Henriette-Breymann-Gesamtschule	IGS Schöppenstedt
1	Aufgenommene SuS aus Lostopf 1	33	66	4
2	Aufgenommene SuS aus Lostopf 2	51	51	8
3	Aufgenommene SuS aus Lostopf 3	31	21	28
4	Aufgenommene SuS aus Lostopf 4 bei zieldifferentem Unterricht	7	5	6
5	Gesamt (nach Köpfen)	122	143	46
6	SuS ohne Förderbedarf	114	136	40
7	SuS mit Förderbedarf bei zielgleichem Unterricht aus Lostopf 1, 2 oder 3	1	2	
8	Gesamt (Zählkinder); in den Töpfen 1, 2 und 3 waren auch SuS, die doppelt zählen, aber zielgleich unterrichtet werden (= Zeile 7)	130	150	52
	Ergebnis Zeile 8 = Zeile 6+ (Zeile 4+Zeile 7) x 2			
9	Nicht aufgenommene SuS aus Lostopf 1	0	0	0
10	Nicht aufgenommene SuS aus Lostopf 2	0	6	0
11	Nicht aufgenommene SuS aus Lostopf 3	11	18	0
12	Nicht aufgenommene SuS aus Lostopf 4	0	0	0
13	Nicht aufgenommene SuS; Gesamt	11	24	0

Erläuterung:

Lostopf 1: Notensumme 3-7 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde

Lostopf 2: Notensumme 8 und 9 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde

Lostopf 3: Notensumme 10 und mehr in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde

Lostopf 4: SuS mit Förderbedarf GE oder LE (geistige Entwicklung oder Lernen); zieldifferenter Unterricht

SuS=Schülerinnen und Schüler

S= Schülerin oder Schüler

Landkreis Wolfenbüttel
Referat Schule und Sport

01.08.2024

**Auswertung des Anmeldeverfahrens der Oberschule Sickte
vom 06. und 07. Mai 2024**

Die Oberschule Sickte ist die einzige Oberschule im Landkreis Wolfenbüttel.
Es wurden 125 Schülerinnen und Schüler (SuS) an der Oberschule angemeldet.

Von den 125 SuS haben 10 SuS einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf:

sozial-emotionale Entwickl.	3
Lernen	4
Hören	1
Sprache	2
	10

Von den 125 SuS werden 26 als leistungsstark eingestuft, könnten also potentiell auf den **gymnasialen Zweig** gehen.

Die **aufgenommenen SuS** verteilen sich bzgl. der Wohnorte wie folgt:

	2024/2025
Stadt Wolfenbüttel	11
Gemeinde Cremlingen	37
Gemeinde Schladen-Werla	0
Samtgemeinde Elm-Asse, Bereich Schöppenstedt	29
Samtgemeinde Elm-Asse, Bereich Asse	19
Samtgemeinde Sickte	23
Samtgemeinde Oderwald	0
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0
Stadt Braunschweig	6
LK Helmstedt	0
Gesamt	125

Darstellung der Aufteilung der Schüler*innen auf die Ortschaften im Einzelnen:

Gemeinde Cremlingen 37

Cremlingen	10
Hemkenrode	
Destedt	2
Weddel	5
Gardessen	6
Schandelah	8
Schulenrode	
Klein Schöppenstedt	
Abbenrode	2
Hordorf	4

Gemeinde Schladen-Werla: 0

Schladen	
Hornburg	
Werlaburgdorf	
Isingerode	
Gielde	
Beuchte	
Wehre	

Samtgemeinde Oderwald: 0

Börßum	
Bornum	
Cramme	
Klein Flöthe	
Groß Flöthe	
Seinstedt	
Ohrum	
Achim	
Kalme	
Dorstadt	
Heiningen	

Samtgemeinde Sickte 23

Dettum	8
Erkerode	1
Evessen	7
Sickte	1
Veltheim/Ohe	2
Neuerkerode	
Apelnstedt	
Mönchevahlberg	1
Hötzum	1
Volzum	1
Gilzum	
Lucklum	
Hachum	
Weferlingen	
Klein Veltheim	1

Samtgemeinde Elm-Asse

Bereich Schöppenstedt 29

Klein Vahlberg	1
Groß Vahlberg	1
Kneitlingen	1
Warle	
Schöppenstedt	18
Bansleben	
Winnigstedt	1
Uehrde	3
Watzum	
Groß Dahlum	1
Klein Dahlum	1
Eitzum	
Mattierzoll	
Barnstorf	
Berklingen	1
Sambleben	
Ampleben	
Eilum	
Schliestedt	1

Samtgemeinde Elm-Asse

Bereich Asse 19

Remlingen	5
Klein Denkte	1
Groß Denkte	2
Kissenbrück	3
Neindorf	
Wittmar	1
Hedeper	1
Wetzleben	
Klein Biewende	
Semmenstedt	1
Roklum	1
Sottmar	4
Timmern	

Samtgemeinde Baddeckenstedt: 0

Baddeckenstedt	
Gustedt	
Groß Elbe	
Elbe	
Steinlah	
Haverlah	
Sehlde	
Oelber a.w.W.	
Hohenassel	
Rhene	
Burgdorf	
Heere	
Westerlinde	
Berel	
Wartjenstedt	
Nordassel	
Binder	

Wolfenbüttel 11

Wolfenbüttel	7
Atzum	1
Ahlum	
Salzdahlum	3

Braunschweig 6

Braunschweig	3
Mascherode	
Rautheim	3

LK Helmstedt 0

Gevensleben	
Lehre	